

Schornsteinsanierung bzw. Errichtung eines Schornsteines

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie der *Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes*

„*Stadtrandsiedlung Marienfelde I, II und III*“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Marienfelde vom 5. Juni 2001 sowie den Leitlinien über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Stadtrandsiedlung in Berlin Tempelhof, OT Marienfelde sind für jegliche Baumaßnahmen, die von außen sichtbar sind, die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen und der **Antrag auf Genehmigung gemäß § 173 BauGB** (Anhang/Link) zu stellen.

Die privatrechtliche Zustimmung sowie der Bescheid werden auf der Grundlage der Bestimmungen und Anforderungen aus den o. g. Dokumenten für **Marienfelde I** erteilt.

Die Versiegelung der Zufahrt zur Garage darf in Garagenbreite erfolgen, die Versiegelung der Zuwegung zum Haus darf eine Breite von 1,25 m nicht überschreiten. Zwischen Zufahrt und Zuwegung ist ein Grünstreifen (pflanzlich) anzulegen.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen herzureichen:

- eine Baubeschreibung,
- ein Lageplan mit Darstellung und Vermaßung der zu versiegelnden Flächen,
- ein Nachweis des Versiegelungsgrades,
- aktuelle Fotos vom Ist-Zustand des Vorgartenbereiches.

Der Antrag ist zunächst an das zuständige Stadtplanungsamt Tempelhof-Schöneberg, **2-fach in Papierform** zu senden.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Abt. Stadtentwicklung und Facility Management
John-F-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Nach Prüfung und Erteilung der baurechtlichen Zustimmung durch das Stadtplanungsamt sind die Unterlagen, **VOLLSTÄNDIG** in **1-facher Papierform**, inclusive einer einfachen Kopie der baurechtlichen Genehmigung für die Erteilung der privatrechtlichen Zustimmung an die WOBEGE zu übersenden.

WOBEGE Wohnbauten- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Objektverwaltung/Kleinsiedlungen
Winckelmannstraße 3 - 5
12487 Berlin

ACHTUNG: Mit den Arbeiten darf erst nach Erteilung der baurechtlichen Zustimmung durch das Stadtplanungsamt **und** der privatrechtlichen Zustimmung durch die Verwaltung begonnen werden!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen, mit Angabe der Objektnummer, von der WOBEGE bearbeitet werden.